

# Saisonale Beschäftigung in der Landwirtschaft

In der Landwirtschaft treten regelmäßig jahreszeitlich bedingte Arbeitsspitzen auf, die bspw. durch zusätzliche Erntehelferinnen und Erntehelfer abgedeckt werden. Bei solchen Beschäftigungsverhältnissen wird im Allgemeinen von Saisonbeschäftigung gesprochen.

Allerdings kann die vertragliche Ausgestaltung einer solchen Saisonbeschäftigung sehr unterschiedlich sein. Wichtiges Kennzeichen ist eine im Vertrag festgelegte Befristung<sup>1</sup>. Eine einheitliche Abgrenzung dieser Beschäftigungsform ist nicht möglich. Darüber hinaus gelten für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter aus dem Ausland gesonderte Regelungen bezüglich der Meldepflicht zur Sozialversicherung.

## 1. Beschäftigte aus dem Ausland

Der Bedarf an Saison(hilfs)kräften in der deutschen Landwirtschaft kann nicht allein mit dem Bewerberpotential aus dem Inland gedeckt werden, daher werden regelmäßig auch ausländische Kräfte beschäftigt.

### EUROPÄISCHE UNION

Der größte Teil der ausländischen Beschäftigten in der Landwirtschaft stammt aus der Europäischen Union (EU), insbesondere aus Polen und Rumänien.

In der EU gilt, dass ein Arbeitnehmer in dem Sozialversicherungssystem nur eines Staates versichert ist<sup>2</sup>. So ist bei Saisonkräften aus anderen EU-Mitgliedsstaaten entscheidend, ob die Person in ihrem Heimatland eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausübt. Ist dies nicht der Fall, unterliegt sie den deutschen Rechtsvorschriften, bspw. in Form einer kurzfristigen Beschäftigung (s. Abschnitt 2). Übt die Person eine Beschäftigung oder ähnliche selbstständige Erwerbstätigkeit (z. B. als Landwirt) im Heimatland aus, gelten während der Beschäftigung ausschließlich die dortigen Rechtsvorschriften. Dies bedeutet in der Regel, dass auf den Arbeitgeber in Deutschland keine sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zukommen. Allerdings müssen gegebenenfalls nach den Rechtsvorschriften des Heimatlandes Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden<sup>3</sup>.

Gelten während der Beschäftigung die Rechtsvorschriften des Heimatlandes, erfolgt keine Meldung zur Sozialversicherung innerhalb Deutschlands. Die Information über die Beschäftigung wird folglich nicht an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Damit ist für diese Fälle auch keine Abbildung in der Beschäftigungsstatistik möglich.

---

<sup>1</sup> Bei der Saisonbeschäftigung liegt ein Sachgrund gem. [§ 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz](#) vor.

<sup>2</sup> [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004

<sup>3</sup> Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung - [Steckbrief Saisonarbeit](#)



## DRITTSTAATEN

Auch für Beschäftigte aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten) besteht nach der Beschäftigungsverordnung<sup>4</sup> unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eine Saisonbeschäftigung als Arbeitskraft in der Landwirtschaft aufzunehmen.

Dazu kann die Bundesagentur für Arbeit (BA) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Drittstaaten ohne die Einschaltung der Visa-Stellen eine Arbeitserlaubnis erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vermittlung durch die BA im Rahmen einer Vermittlungsabsprache
- Beschäftigung für die Dauer von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen
- saisonabhängige Beschäftigung von regelmäßig mindestens 30 Stunden wöchentlich.

Eine derartige Vermittlungsabsprache wurde bislang mit Georgien und der Republik Moldau abgeschlossen<sup>5</sup>.

Menschen aus Drittstaaten, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen in Deutschland leben, können – abhängig von ihrem individuellen Aufenthaltsstatus – ebenfalls eine Saisonbeschäftigung aufnehmen.

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine haben größtenteils eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und damit grundsätzlich den vollständigen Zugang zum Arbeitsmarkt<sup>6</sup>.

## 2. Möglichkeiten der Beschäftigungsstatistik der BA

Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) wird aus den Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung gewonnen und berichtet über sozialversicherungspflichtig und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine geringfügige Beschäftigung kann geringfügig entlohnt oder kurzfristig ausgeübt werden<sup>7</sup>.

Dabei bietet sie die Möglichkeit, Beschäftigte – sowohl sozialversicherungspflichtige als auch geringfügige – nach ihrer Staatsangehörigkeit auszuwerten. Ob sich die Beschäftigten allerdings vorübergehend nur aufgrund der Beschäftigung im Bundesgebiet aufhalten oder ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, kann nicht differenziert werden.

Für ausländische Personen, die in ihrem Heimatland eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausüben, liegen in der Beschäftigungsstatistik der BA demnach keine Informationen vor.

---

<sup>4</sup> [§ 15a Absatz 1 Beschäftigungsverordnung \(BeschV\)](#)

<sup>5</sup> Bundesagentur für Arbeit [Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Arbeitsmarktzulassung](#)

<sup>6</sup> Zum Schutz der Flüchtlinge aus der Ukraine beschlossen die Mitgliedstaaten, die [Richtlinie 2001/55/EG](#) (für Deutschland umgesetzt in [§ 24 Aufenthaltsgesetz](#)) zum vorübergehenden Schutz zu aktivieren.

<sup>7</sup> Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung - [Qualitätsbericht](#)

## KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG – DEFINITION

Eine kurzfristige Beschäftigung ist eine Form der geringfügigen Beschäftigung nach dem Sozialgesetzbuch Viertes Buch<sup>8</sup> und liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sind eine häufig genutzte Beschäftigungsform auch in der Landwirtschaft und bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern beliebt, da keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Beitragspflicht durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besteht allerdings zur Unfallversicherung, für Umlagen zum Ausgleich der Aufwendungen bei Krankheit und Schwangerschaft sowie für den Fall einer Insolvenz.

## KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG – AUSNAHMEREGLUNGEN

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wurden die geltenden Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung – unabhängig vom Wirtschaftszweig – in den Jahren 2020 und 2021 ausgeweitet.

Für das Jahr 2020 wurde die Zeitgrenze übergangsweise von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage und für Jahr 2021 auf vier Monate oder 102 Arbeitstage angehoben. Ab dem Jahr 2022 galt wieder die gesetzliche Zeitgrenze.

## 3. Entwicklung der kurzfristigen Beschäftigung in der Landwirtschaft

Wie oben beschrieben, ist es nicht möglich, mit den Daten der Beschäftigungsstatistik die Saisonbeschäftigung in Gänze abzubilden. Für die Beschäftigung von Saisonkräften sind verschiedene Vertragsformen möglich, wie beispielsweise sozialversicherungspflichtige, kurzfristige oder geringfügig entlohnte Beschäftigung. Eine Abgrenzung von Saisonbeschäftigung ist aufgrund der vielen verschiedenen Regelungen schwierig. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass kurzfristig Beschäftigte in der Landwirtschaft – insbesondere mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit – überwiegend Saisonkräfte sind.

Der Bedarf an Saisonkräften steigt üblicherweise ab März an, die Spitzen liegen dabei zwischen April und September. Diese Entwicklung ist auch im jeweiligen Jahresverlauf der kurzfristig Beschäftigten zu beobachten (s. Abb. 1).

- Vor Ausbruch der Corona-Pandemie waren in den üblicherweise in der Landwirtschaft beschäftigungsstärksten Monaten des Jahres jeweils rund 70.000 oder mehr Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, kurzfristig in der Landwirtschaft<sup>9</sup> beschäftigt.

---

<sup>8</sup> [§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch \(SGB IV\)](#)

<sup>9</sup> Wirtschaftsabteilung 01: Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 ([WZ 08](#))

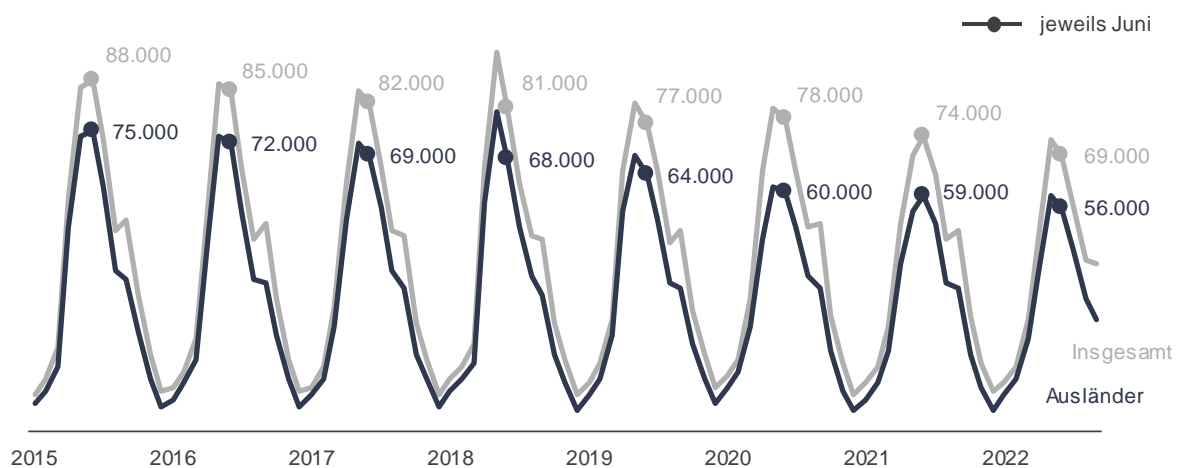
- Die Höchstwerte der Jahre 2020/21 lagen mit 61.000 bzw. 59.000 deutlich unter den Vorjahren. Ursache dürften hauptsächlich die Eindämmungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie gewesen sein.
- Bei der Interpretation sind allerdings zu berücksichtigen, dass die Zeitgrenzen für die Beschäftigung coronabedingt auf 115 bzw. 102 Tage verlängert wurden. Es wurde also nicht unbedingt im gleichen Umfang weniger gearbeitet, wie die Zahl der Beschäftigten zurückgegangen ist. Ein – nicht bestimmbarer Teil – der Beschäftigten dürfte mehr als die gesetzlich vorgesehenen drei Monaten oder 70 Arbeitstage gearbeitet haben und so einen Teil des fehlenden Arbeitsvolumens kompensiert haben.
- Im Jahr 2022 blieb die Zahl nicht-deutscher Beschäftigter, die kurzfristig in der Landwirtschaft tätig waren, etwa auf dem Niveau während der Corona-Krise. Allerdings bei lediglich maximal 70 Arbeitstagen.

Abbildung 1

### Kurzfristig Beschäftigte in der Landwirtschaft<sup>1</sup>

Insgesamt und darunter Ausländer, Januar 2015 bis August 2022

Deutschland



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

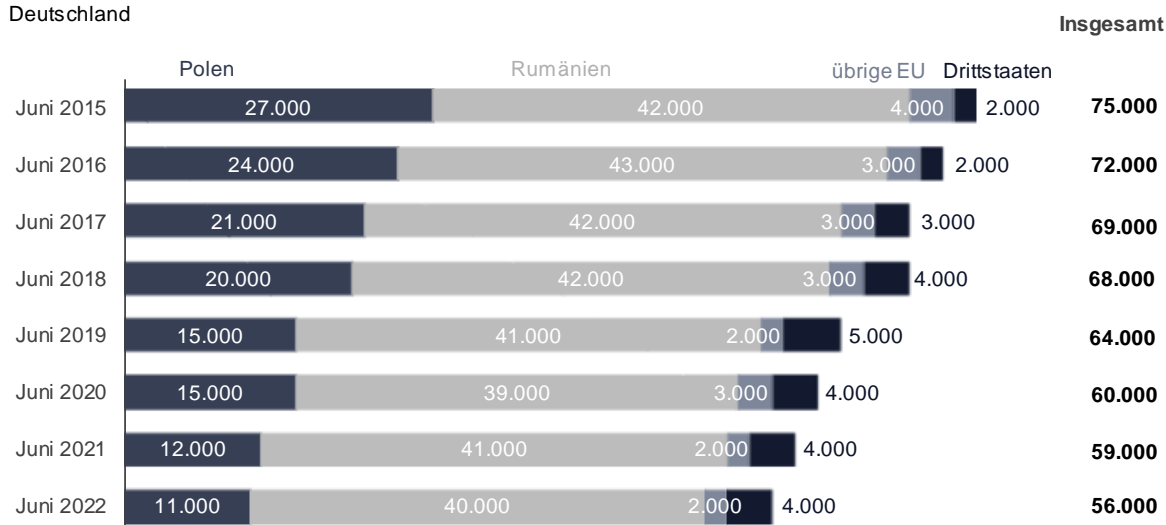
1) Wirtschaftsabteilung 01: Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten ([WZ 2008](#))

Abbildung 2

## Kurzfristig Beschäftigte Ausländer in der Landwirtschaft<sup>1</sup> - ausgewählte Staatsangehörigkeiten

Juni 2015 bis Juni 2022

Deutschland



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Wirtschaftsabteilung 01: Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten ([WZ 2008](#))

Rundungsbedingt kann die Summe der Kategorien von der Gesamtsumme abweichen

### WEITERE DATEN DER STATISTIK DER BA

Zeitreihen über Beschäftigte in der Landwirtschaft auf Bundes- und Landesebene finden Sie im Internetangebot der Statistik der BA unter: [Themen im Fokus/Wirtschaftszweige](#).

## 4. Weitere mögliche Informations- und Datenquellen

### FRAGEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG

Weitere Informationen zur Sozialversicherung sind beim zuständigen Versicherungsträger, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)<sup>10</sup> erhältlich.

### AGRARSTATISTIK

Entsprechend des Agrarstatistikgesetzes hat das Statistische Bundesamt<sup>11</sup> im Jahr 2020 eine Landwirtschaftszählung (LZ) als Kombination aus allgemeiner Erhebung (Totalerhebung) und Stichprobenerhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Landwirtschaftszählungen werden in einem zehnjährigen Turnus durchgeführt. Ergänzt werden sie durch die alle drei bis vier Jahre stattfindenden Agrarstrukturerhebungen (ASE).

<sup>10</sup> Informationen zu ausländischen Saisonarbeitskräften auf den [Internetseiten des SVLFG](#)

<sup>11</sup> Nähere Infos finden Sie auf den Seiten des [Statistischen Bundesamtes](#).